



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 b)

Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/391)*]

74/120. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand, und in Anbetracht der Rolle der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und die Resolution 72/142 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2017 sowie ihre früheren Resolutionen über die Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,



unter Hinweis auf ihre Resolution 74/4 vom 15. Oktober 2019, in der sie die in der zugehörigen Anlage enthaltene politische Erklärung „Vorbereitung auf eine Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung: Politische Erklärung des Gipfeltreffens über die Ziele für nachhaltige Entwicklung“ billigte,

begrüßend, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dem Querschnittcharakter und der Bedeutung der sozialen Inklusion durch die entsprechenden Ziele für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Zielvorgaben Rechnung trägt, und anerkennend, dass die Förderung dieser Inklusion für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung in allen ihren Dimensionen unabdingbar ist,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut verpflichtend, den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

darin *erinnernd*, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unter den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, die integriert und unteilbar sind, das Ziel enthält, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass Selbstbestimmungsfähigkeit, Teilhabe und Sozialschutz für die soziale Entwicklung ebenso wie für die soziale Inklusion unerlässlich sind und dass für eine nachhaltige Entwicklung die wirksame, uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe aller notwendig ist,

anerkennend, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, beizutragen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass sich mehrere Institutionen der Vereinten Nationen darauf verpflichtet haben, die soziale Inklusion in ihrer Arbeit durchgängig zu berücksichtigen, und mit der Aufforderung an andere, dies ebenfalls zu tun,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle nach Bedarf zu fördern, um so die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen, wozu ergänzend, soweit angezeigt, wirksame Sozialschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur sozialen Inklusion, ergriffen werden sollen,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, durch die Stärkung der Selbstbestimmung aller Menschen und die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Inklusion, insbesondere mit Blick auf diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, die Ungleichheiten in und zwischen den Ländern abzubauen,

in der Erkenntnis, dass die Erträge des wirtschaftlichen Wachstums auch jenen zugutekommen sollen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Ungleichheiten zu verringern, die Armut zu beseitigen sowie Strategien und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese Strategien und Politiken wesentliche Bestandteile der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Strategien zur Verringerung der Ungleichheit und der Armut, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel menschenwürdiger Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

in Bekräftigung ihrer Resolution [73/342](#) vom 16. September 2019 zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der Internationalen Arbeitsorganisation für die Zukunft der Arbeit, in der sie bekräftigte, dass produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle zu den Grundelementen einer nachhaltigen Entwicklung gehören,

in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion und Gleichberechtigung untrennbar miteinander verbunden sind und dass es für die wirksame Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ausschlaggebend ist, Schwerpunkte bei den am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, zu denen Kinder, Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten und Angehörige indigener Völker gehören können, zu setzen und in sie zu investieren,

sowie in der Erkenntnis, dass eine Politik und Systeme der sozialen Inklusion eine entscheidende Rolle bei der Förderung einer inklusiven Gesellschaft spielen und außerdem von wesentlicher Bedeutung dafür sind, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusion zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der sozialen Verantwortung und Rechenschaft von Unternehmen dabei zukommt, zu einem günstigen Umfeld für die Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der sozialen Integration beizutragen,

in der Erkenntnis, dass eine Politik der sozialen Inklusion auch den demokratischen Prozess stärkt und eine wichtige Rolle bei der schrittweisen Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte für alle spielt,

betonend, dass eine Politik der sozialen Inklusion die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie die Chancengleich-

heit und den gleichen Zugang zum Sozialschutz für alle fördern soll, insbesondere für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einschließlich Frauen und Mädchen, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, in Anbetracht der Tatsache, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen entscheidend zum Fortschritt bei allen Zielen und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen wird,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Sicherstellung der sozialen Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte als fester Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen sind, und in der Erkenntnis, dass ältere Menschen einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – leisten können,

in der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger als auch Nutznießer der Entwicklung sind, betonend, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe, auch über die sie vertretenden Organisationen, an der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gefördert werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht aus dem Jahr 2018 *Disability and Development Report: Realizing the Sustainable Development Goals by, for and with Persons with Disabilities* (Bericht über Behinderung und Entwicklung: Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch, für und mit Menschen mit Behinderungen)¹, dem ersten Fortschrittsbericht über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Agenda 2030, dessen Ziel es ist, die Anstrengungen zur Beseitigung von Hindernissen und zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen,

bekräftigend, dass die Teilhabe junger Menschen für die Entwicklung wichtig ist, und den Mitgliedstaaten nahelegend, neue Wege zur Teilhabe junger Menschen an den einschlägigen Entscheidungsprozessen und Überwachungstätigkeiten zu erkunden und zu fördern, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung sie betreffender Politiken und Programme, bei gleichzeitiger Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, bei der Förderung der sozialen Integration unter anderem durch Sozialprogramme und Unterstützung für die Gestaltung einer sozial inklusiven Politik einnimmt,

in der Erkenntnis, dass die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, maßgeblich dafür ist, nach Bedarf eine Politik der sozialen Inklusion zu formulieren und durchzuführen, die wirksam zu sozialer Integration führt,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die den Genossenschaften, insbesondere in Entwicklungsländern, dabei zukommt, die Ungleichheit in und zwischen den Ländern zu verringern, soziale Inklusion sicherzustellen und zugleich ein inklusiveres und ausgewogeneres Wachstum zu fördern, um mit dem Ziel, niemanden zurückzulassen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen,

in Anerkennung dessen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, und in Bekräftigung der wesentlichen Rolle, die den nationalen Politiken und Strategien bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in allen ihren Formen, insbesondere bei der Förderung der sozialen Inklusion, zukommt,

¹ United Nations publication, Sales No. E.19.IV.4.

sowie in Anerkennung der Bedeutung eines förderlichen internationalen Umfelds und unter Hervorhebung der Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungsunsicherheit verschärfen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/206](#) vom 20. Dezember 2017 über finanzielle Inklusion für eine nachhaltige Entwicklung, in der sie anerkannte, wie wichtig die finanzielle Inklusion für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist,

in der Erwägung, dass die Überwindung der digitalen Spaltung die Voraussetzung dafür ist, dass alle unter anderem Zugang zu neuen Arbeitsplätzen erlangen, die entsprechende digitale Fertigkeiten voraussetzen, sowie für den Aufbau einer inklusiven digitalen Wirtschaft und einer inklusiven Wissensgesellschaft, und dass die Informations- und Kommunikationstechnologie ein Werkzeug bietet, mit dessen Hilfe alle wesentlich zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und Inklusion beitragen, an ihr teilhaben und sie nutzen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution [73/128](#) vom 20. Dezember 2018 über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienst der nachhaltigen Entwicklung,

aner kennend, dass, damit niemand zurückgelassen wird und jeder vorankommen kann, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden müssen, sodass niemandem grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen vorenthalten werden, sowie aner kennend, dass die Förderung der Chancengleichheit bedeutend zum Genuss aller Menschenrechte beiträgt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²;
2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“ betreiben sollen, die darauf aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen und der Nichtdiskriminierung geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;
3. *bekräftigt*, dass eine Politik der sozialen Integration bestrebt sein sollte, Ungleichheiten zu verringern, und dass Gerechtigkeit und soziale Inklusion wichtig dafür sind, die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und dabei sicherzustellen, dass Menschen ohne Diskriminierung daran teilhaben und zu ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension beitragen können;

² [A/74/133](#).

4. *erkennt an*, dass sich Investitionen in Humankapital und Sozialschutz bei der Verringerung von Armut und Ungleichheit als wirksam erwiesen haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Bedarf zusätzliche innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, auch durch öffentlich-private Partnerschaften, um ein Niveau an Sozialausgaben zu gewährleisten, das ausreicht, um einem allgemeinen Zugang zu Gesundheit, Bildung, Innovationen, neuen Technologien und grundlegendem Sozialschutz näherzukommen und das Problem der illegalen Finanzströme und der Korruption anzugehen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, inklusive und gleichberechtigte hochwertige Bildung zu fördern, die alters-, behinderungs- und geschlechtersensibel ist, sowie Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle, insbesondere für Kinder, Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Angehörige indigener Völker sowie Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und wie wichtig Kompetenzentwicklung und hochwertige Ausbildung als unverzichtbares Mittel für die inklusive gesellschaftliche Teilhabe und Integration sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und einen gerechteren Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer sozial verantwortlichen makroökonomischen Politik, in der die Beschäftigung eine Schlüsselrolle einnimmt, und Strategien der sozialen Inklusion, die die soziale Integration fördern, indem sie für das jeweilige Land geeignete Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines von jedem Land gemäß seinen jeweiligen Gegebenheiten, so auch in Abhängigkeit vom Bedarf, definierten sozialen Basisschutzes, insbesondere für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, und die Förderung und den Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte gewährleisten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, bei Bedarf einzelstaatliche Institutionen oder Organisationen für die Förderung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen oder zu stärken, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Förderung der verstärkten bürgerlichen, politischen und wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker sowie Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu prüfen, auch durch die Förderung ihrer Mitwirkung an politischen Prozessen und ihres Zugangs zu Sozialschutz, Krediten, Berufsbildung und Unterstützungsdiensten für den Arbeitsmarkt;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist, und gegebenenfalls die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen, um diskriminierende Bestimmungen zu entfernen und so Ungleichheiten zu verringern;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die soziale Inklusion als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit verwundbarer Bevölkerungsgruppen zu erhöhen und ihnen bei der Anpassung an die negativen Auswirkungen von Wirtschaftskrisen, humanitären Notsituationen, Naturkatastrophen und Klimawandel zu helfen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationale Institutionen, diese Anstrengungen zu unterstützen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und ermutigt die Regionalorganisationen, einzelstaatliche Anstrengungen zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, insbeson-

dere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch Ziele der sozialen Integration zu verfolgen, indem sie die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsprozessen fördern und dabei nach Bedarf mit den zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Sozialpartnern, dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten;

13. *legt* den Mitgliedstaaten in Anbetracht der Notwendigkeit, alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse für die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu beseitigen, *außerdem nahe*, bei allen Strategien oder Initiativen für die soziale Inklusion die systematische Berücksichtigung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu fördern und zugleich besonderes Augenmerk auf die Förderung eines Umfelds zu richten, in dem Maßnahmen betreffend Geschlechterfragen am Arbeitsplatz getroffen werden, um die Selbstbestimmung von Frauen am Arbeitsplatz zu stärken;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, die Verabschiedung und Verfolgung nationaler Strategien oder Initiativen zur finanziellen Inklusion zu prüfen, die eine Geschlechterperspektive berücksichtigen und unter anderem Maßnahmen zur Förderung des uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugangs zu formellen Finanzdienstleistungen und Finanzkompetenz umfassen, um so Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Angehörige indigener Völker besser in die Lage zu versetzen, die verschiedenartigen Möglichkeiten für ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft, zum Beispiel als Unternehmerinnen und Unternehmer, zu nutzen;

15. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, Handel und Entwicklung, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, bekräftigt dementsprechend ihre Entschlossenheit zur Überwindung der digitalen Spaltung und fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen umzusetzen und ihre Anstrengungen zur Überwindung der digitalen Spaltung zu beschleunigen, um so ohne jede Diskriminierung die soziale Inklusion aller, insbesondere aber von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu erreichen;

16. *bekräftigt* die im Rahmen der auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)³ verabschiedeten Neuen Urbanen Agenda eingegangene Verpflichtung, die Vielfalt in Städten und menschlichen Siedlungen zu fördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Dialog und die Verständigung zwischen den Kulturen, die Toleranz, die gegenseitige Achtung, die Gleichstellung der Geschlechter, Innovation, unternehmerische Initiative, Inklusion, Identität und Sicherheit und die Würde aller Menschen zu stärken sowie ein lebenswertes Umfeld und eine dynamische städtische Wirtschaft zu för-

³ Resolution 71/256, Anlage.

dern und dafür zu sorgen, dass lokale Institutionen den Pluralismus und ein friedliches Zusammenleben innerhalb zunehmend heterogener und multikultureller Gesellschaften fördern;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungs- und Sozialpartner, den Privatsektor und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihre Erfahrungen bezüglich praktischer Initiativen zur Förderung von Maßnahmen für die wirtschaftliche, bürgerliche und politische Teilhabe und zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration auch künftig weiterzugeben;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, einen systematischen Austausch bewährter Verfahren im Bereich soziale Integration auf regionaler und internationaler Ebene zu erwägen, damit politische Entscheidungsträger und andere Interessenträger diese Verfahren auf ihre jeweiligen nationalen Gegebenheiten anwenden und die Herbeiführung einer „Gesellschaft für alle“ beschleunigen können;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Sammlung und Nutzung qualitativ hochwertiger, zeitnaher, zuverlässiger und aufgeschlüsselter Daten und Statistiken für die Formulierung von Politiken und Programmen, die auf die Herbeiführung sozialer Inklusion gerichtet sind, zu verbessern, und betont die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

21. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019